

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Basel, 25. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vernehmlassung.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der über 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche und Gründerverband der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe (AK Banken).

Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

- **Arbeitgeber Banken begrüsst die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.**
- **Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit wird verhindert, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.**
- **Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Arbeitgeber Banken lehnt dieses daher ab.**

Einleitend verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und schliessen uns deren Haltung an. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf einige wenige, aber wichtige Punkte.

Allgemeine Ausführungen

Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung aber nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen

Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Beurteilung der einzelnen Artikel

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als «lex specialis» gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert. Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25

betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28:

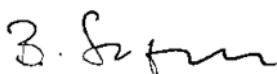
Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nur sehr schwer nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Einreichung per Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung zum **Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)** vom 15.12. 2023. Gerne nimmt digitalswitzerland hiermit die Gelegenheit wahr, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

digitalswitzerland begrüsst die Vorlage in ihren Zielen und ihrer grundsätzlichen Struktur. Die Schaffung der Plattform E-SOP für die digitale Kommunikation zwischen Versicherten und Versicherern und den Datenaustausch unter den Durchführungsstellen steigert die Effizienz, führt zu Synergieeffekten und erhöht die Benutzerfreundlichkeit. Besonders in Anbetracht des enormen Potenzials der Mehrfachnutzung der Daten ist es begrüssenswert, wenn grundlegende staatliche Dienstleistungen und deren Kommunikationskanäle - bei gleichbleibenden Datenschutzbestimmungen - digitalisiert werden und dafür auf Seite der Versicherer verpflichtende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zustimmung zur Vorlage möchten wir auf einige Punkte genauer eingehen.

1. Datenaustausch und Einbindung weiterer Sozialversicherungen

Obschon wir die Vorlage unterstützen, haben wir wichtige Verbesserungsvorschläge. Das BISS bezieht sich dem Namen nach auf den Bereich der Sozialversicherungen, adressiert allerdings nur die Versicherungen der ersten Säule. Aus Sicht der Digitalisierung würde eine ideale Vorlage die anderen Sozialversicherungen in die Plattform integrieren. Für die Versicherten entsteht zweifelsohne bereits unter der vorgeschlagenen Version ein Mehrwert, doch bleiben wichtige Versicherungen wie die ALV oder die Unfallversicherung aussen vor. Versicherte haben immer noch nicht den vollen Überblick; und Versicherer werden von den positiven Synergieeffekten des Datenaustausches und den Effizienzgewinnen ausgeschlossen.

Die verpasste Gelegenheit, alle Sozialversicherungen von Beginn an der Plattform zu beteiligen, sollte nachgeholt werden - ein runder Tisch mit allen betroffenen und interessierten Akteuren könnte dazu dienen, Lösungen zu diskutieren, wie beispielsweise:

- die Erweiterung des Artikel 4 um einen Absatz, der auch Schnittstellen für die Verknüpfung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Plattformen mit den Plattformen anderer Sozialversicherungen vorsieht
- Die Schaffung eines gemeinsamen Katalogs von zentralen Anforderungen (bspw. gemeinsame Register, einheitliches Identitätsmanagement, Einbindung aller E-Services) für alle teilnehmenden Versicherer
- Die Zusammenführung des BISS mit den Forderungen der Motionen 23.4041 und 23.4435, welche sich in grossen Teilen überschneiden.

2. Föderalismus und Kompetenzen

digitalswitzerland ist interessiert, dass die beste Lösung (eine umfassende Digitalisierung mitsamt einem reibungslosen Nutzererlebnis und optimaler Datennutzung unter gleichbleibendem Datenschutz) durch einen klugen Ausgleich zwischen dezentralen und zentralisierten Lösungen gefunden wird. Es ist uns ein Anliegen, dass bei den Fragen zu den Kompetenzen und dem Ausgleich der verschiedenen föderalen Interessen diejenige Konfiguration gefunden wird, die sowohl technisch als auch politisch der Digitalisierung und den Endnutzer:innen am Dienlichsten ist. Die Digitalisierung darf bei dieser Austarierung keine Abstriche erfahren.

3. Technologieoffenheit

digitalswitzerland betrachtet die Digitalisierung primär als Instrument, welches zugunsten der Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft eingesetzt werden soll. Deswegen verfolgen wir stets einen technologieoffenen Ansatz. digitalswitzerland hat aufgrund der Vorlage den Eindruck, dass bestehende Standardsoftwarelösungen, aus welchen sich für die öffentliche Hand Vorteile im Bereich Gesamtkosten und längerfristige Weiterentwicklungen ergeben, nicht gleichwertig berücksichtigt werden.

Daher sollte in denjenigen Artikeln, welche auf den Auftrag der ZAS, eine Plattform zu entwickeln und zu betreiben (Art. 4, Art. 9-21), stets in Rücksichtnahme auf Art. 9 EMBAG, für die ZAS die Möglichkeit des Einsatzes von Standardsoftware ebenfalls gegeben sein.

Spezifische Änderungsvorschläge

digitalswitzerland schlägt deshalb folgende Änderung vor: Artikel 4 sowie Artikel 9-21 sind folgendermassen umzuschreiben:

~~“Die ZAS entwickelt und betreibt“~~

“Die ZAS stellt die Entwicklung und den Betrieb (...) sicher“.

Zudem ist nicht schlüssig, weshalb unter Art. 25 «Dritte» neben ihrem Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz nicht auch eine Zweigniederlassung haben können. Hier schlägt digitalswitzerland eine entsprechende Ergänzung vor. Art. 25 soll um folgenden Zusatz ergänzt werden:

“Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz, **Zweigniederlassung** oder Wohnsitz in der Schweiz haben.“

4. Ausblick: Datenräume und elektronisches Versichertendossier

Über die konkreten Anforderungen der Vorlage hinaus blickend, sieht digitalswitzerland mit der Schaffung einer zentralen Plattform für die Sozialversicherungen der ersten Säule zwei sich herausbildende Potenziale am Horizont:

Der Datenaustausch, den E-SOP ermöglichen soll, kann als erster Schritt zur Schaffung eines Datenraums im Bereich der Sozialversicherungen dienen. digitalswitzerland zeigt sich erfreut über diese Entwicklung und hat in der Vergangenheit seine Unterstützung für entsprechende Vorhaben geäussert, wie beispielsweise bei der Mehrfachnutzung von Daten (z.B. Motion 22.3890 "Rahmengesetz zur Sekundärnutzung der Daten")

Andererseits ist auf Seiten der Versicherten ein wichtiger Schritt in Richtung "Single Source of Truth" gemacht worden. Die Weiterentwicklung und mögliche Ausweitung der Plattform auf weitere Sozialversicherungen könnte im Idealfall in der Schaffung eines "elektronischen Versichertendossiers", analog zum elektronischen Patientendossier, münden. Mit der Einführung der sich anbahnenden staatlichen E-ID bestünde hier ein enormes Potenzial, den Nutzen für die Bevölkerung der elektronischen Identität mit dem "elektronischen Versichertendossier" zu verknüpfen.

Obgleich nur Hypothesen, ist digitalswitzerland jederzeit offen für einen Austausch zu diesen Ideen und bietet sich gerne als Partner für etwaige Projekte, die diese Ziele verfolgen, an.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrten Damen und Herren, danken wir Ihnen.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Mattia Balsiger
Senior Project Manager, Public Affairs
mattia@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 18. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen.

Zusammenfassung unserer Position

Das Ziel, den Austausch zwischen Versicherten, Durchführungsstellen, Behörden und allfälligen involvierten Dritten zu vereinfachen und vor allem zu digitalisieren, ist zu begrüssen. Ziel einer solchen Plattform muss es sein, ein Informationssystem einzurichten, das versichertenseitig ein barrierefreier One-Stop-Shop ist. Versicherte sollen eine benutzerfreundliche Anlaufstelle für alle ihre Anfragen haben und sich nur einmal für alle Sozialversicherungsanliegen einloggen müssen. Der vorliegende Vorschlag erfüllt dieses Kriterium nicht ganz. Zweitens stellt sich die Frage, ob es für das geplante Vorhaben ein neues Gesetz braucht, oder das im ATSG untergebracht werden könnte. Würde man das Gesetz auf alle im ATSG geregelten Sozialversicherungen ausdehnen, wäre es aus unserer Sicht die zu bevorzugende Lösung. Drittens stellt sich die Frage, ob die aktuell existierenden IT-Lösungen der ZAS – oder anderer IT-Pools, allenfalls ausgedehnt werden könnten, statt eine, bzw. mehrere, ganz neue Lösungen zu suchen. Schliesslich wäre die Plattform E-SOP nur ein zusätzlicher Teil zu den bereits bestehenden Informationssystemen.

Grundsätzlich befürwortet der Kaufmännische Verband also die Einführung einer Plattform für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren im Sozialversicherungswesen und den Versicherten. Allerdings hat er Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Lösung und wünscht sich zudem mehr Informationen zur Barrierefreiheit der vorgeschlagenen Lösung.

Vorgeschlagene Änderungen

Zu untenstehenden Gesetzesartikeln haben wir folgende Anmerkungen.

Art.1

Die Gesetzesänderung regelt nur AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen. Bei Letzteren gäbe es zudem Einschränkungen in der Nutzung aufgrund der Organisation. ALV, KVG und UVG sind also ausgeschlossen. Aus Sicht der Kaufmännischen Verbands, wäre eine umfassende Lösung zu bevorzugen. Auch wenn es nur eine Login- und Weiterleitungsmöglichkeit für die Versicherten beinhaltet.

Art. 4

Die Entwicklung und der Betrieb der neuen Plattform (E-SOP) ist bereits im Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Die ZAS soll diese betreiben (Absatz 1). Wünscht eine Durchführungsstelle eine eigene Lösung, nach Absatz 2, müsste Entwicklung und Betrieb selber übernommen werden. In diesem Fall müsste die Kommunikation zur ZAS-Plattform über eine Schnittstelle geschehen und alle sicherheitstechnischen- und Interoperabilitäts-Anforderungen gewährleistet sein. Entwicklung und Betrieb der zentralen ZAS-Plattform müssten aber trotzdem mitfinanziert werden. Wir gehen davon aus, dass diese Variante für die betroffenen Durchführungsstellen aus Kostengründen nicht möglich wäre.

Art. 5

Die neue Plattform dient zur Authentifizierung, zum Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Informationen, zur Adressverwaltung, zur Protokollierung des Zugriffs, zum Datenaustausch und zur Kommunikation. Gewisse Informationen sollen auch ohne Authentifizierung für alle verfügbar sein. Sie dient in erster Linie als Benutzerschnittstelle zwischen Behörden/Dienstleister, Durchführungsstellen und Versicherten. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme – zentral und dezentral – sind damit verbunden. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme (Abschnitt 3 des Vernehmlassungsberichts) wiederum nicht. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, ist diese Lösung zu aufwändig in Aufbau und Durchführung, gemessen an den vorgesehenen Möglichkeiten. Eine umfassendere Lösung wäre wünschenswert.

Art. 6 Abs. 1

Wir begrüßen es, dass eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation, zwischen Durchführungsstellen, Behörden, Leistungserbringer, berufsmässig handelnden Personen und Personen mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen ist. Es ist aus Sicht der Versicherten sinnvoll, dass die Kommunikation zwischen Versicherten und Durchführungsstellen über die Plattform erfolgen kann, nicht aber muss. Versicherte können weiterhin auf andere Arten mit den Behörden und Durchführungsstellen kommunizieren oder aber ausschliesslich digital verlangen (Art. 7).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Bundesamt für Sozialversicherungen
3000 Bern

bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 2. April 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ein Hauptziel der Vorlage ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Informationsaustausch zwischen den Versicherten, den Behörden und anderen Akteuren inskünftig digital und damit einfacher erfolgen kann. Diese Zielsetzung ist aus Sicht des sgv zu begrüssen.

Auf Unverständnis und Ablehnung stösst bei uns hingegen die Absicht, ein neues Bundesgesetz für Informationssysteme zu schaffen, das ausschliesslich auf die 1. Säule ausgerichtet ist. Das ist für uns nicht zielführend. Heute sind praktisch alle Sozialversicherungen mehr oder weniger stark miteinander verhängt. Aus diesem Grund ist für uns unabdingbar, dass im Bereich der Digitalisierung rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für alle Sozialversicherungen einheitlich gelten. Idealerweise werden diese Grundlagen im ATSG verankert (im Sinne der Motionen Kuprecht und de Courten). Den uns zur Stellungnahme unterbreiteten Gesetzesentwurf lehnt der sgv klar ab, weil er eben einseitig auf die erste Säule ausgerichtet ist und die Gefahr in sich birgt, neue Grenzen aufzubauen, statt bestehende niederzureissen.

Bei der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Intensivierung der digitalen Kommunikation im Sozialversicherungsbereich sind für den sgv folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- Auf separate gesetzliche Digitalisierungsschritte für die 1. Säule ist zu verzichten. Stattdessen sind im Sinne der Motionen Kuprecht und de Courten einheitliche rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung unserer Sozialwerke zu schaffen, die für alle Sozialversicherungszweige Gültigkeit haben und die digitale Kommunikation über alle Zweige hinweg vereinfachen.
- Schlanke, zeitgemässe, praxistaugliche und kundenfreundliche Lösungen, die nach der Bottom-up-Methode entwickelt werden, sind uns wichtig. Der Gesetzgeber hat – idealerweise innerhalb des

ATSG – einheitliche Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die den Rahmen abstecken und die primär darauf ausgerichtet sein sollen, die digitale Kommunikation über alle Sozialversicherungszweige hinweg zu ermöglichen. Die Erarbeitung der entsprechenden Lösungen ist dann aber Sache der jeweiligen Akteure in den einzelnen Sozialversicherungen. Zentralistische Lösungen, die von oben her den einzelnen Sozialversicherungen auferlegt werden, lehnen wird klar ab. Wenn immer möglich ist bei der Weiterentwicklung der Systeme auf den bisherigen Lösungen und den bisherigen Trägern aufzubauen.

- Ziel der Digitalisierungsoffensiven sollte es sein, Lösungen zu erschaffen, die von möglichst vielen Privatpersonen und Unternehmen aktiv genutzt werden. Das hilft Kosten einzusparen, die Effizienz und die Servicequalität zu erhöhen und Fehlerquellen zu eliminieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es weiterhin Nutzer geben wird, die auf herkömmliche Weise kommunizieren wollen oder müssen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation lehnen wir daher sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen ab.

Die Annahme der Volksinitiative für eine 13. AHV-Renten hat nicht nur erhebliche Kostenfolgen, sondern stellt auch die Durchführungsorgane vor beträchtliche Herausforderungen, die es innert kurzer Zeit zu bewältigen gilt. Aus Sicht des sgv gilt es der Umsetzung dieser Volksinitiative oberste Priorität einzuräumen. Alle anderen Projekte - darunter auch die Digitalisierungsprojekte - gilt es bis auf weiteres zurückzustellen.

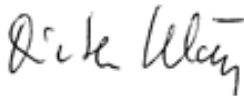
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28.03.2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS): Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu der wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eine sichere, digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten der 1. Säule zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Lösung fügt sich ein in bestehende Strategien zur Digitalisierung der Bundesverwaltung, der Dachstrategie «Strategie Digitale Schweiz 2023».

Der SGB erachtet gesetzliche Grundlagen für ein durchgängig digitales, medienbruchfreies Verwaltungsverfahren im Bereich der 1. Säule als dringend notwendig. Heute verhindert das Verfahrensrecht im ATSG eine elektronische Kommunikation. Das führt zur unbefriedigenden Situation, dass die Verarbeitung der Fälle in den Ausgleichskassen zwar papierlos erfolgt, aufgrund der geltenden Rechtslage aber vorgängig und nachgelagert täglich tausende Seiten Papier eingescannt und versandt werden müssen. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Der SGB empfiehlt bei der Formulierung von Art.5 Bst. e BISS sicherzustellen, dass der digitale Datenaustausch auch mit anderen Sozialversicherungen wie insb. der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung möglich wird. Besonders hervorzuheben ist ausserdem die Situation der Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG. Beide benötigen zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben (im Bereich der 2. Säule) Zugang zu den Daten der ZAS bzw. der AHV-Ausgleichskassen. Auch dieser Datenaustausch sollte neu digital erfolgen können.

Der SGB begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, über reine Verfahrensfragen hinaus auch die Grundlage zu schaffen für eine E-Sozialversicherungsplattform. Dass diese Plattform – im

Unterschied zu den heute existierenden digitalen Portalen – nicht die beitragszahlenden Arbeitgeber, sondern die Versicherten im Fokus haben wird, ist aus Sicht des SGB entscheidend. So erhalten die Versicherten eine direkte digitale Austauschmöglichkeit mit den Durchführungsstellen der 1. Säule – und das sowohl bei einem Arbeitgeberwechsel als auch bei einem Umzug in einen anderen Kanton. Der SGB begrüsst die konkrete Ausgestaltung, wonach die Versicherten jederzeit wählen können, ob sie mit der Durchführungsstelle digital oder auf dem Papierweg kommunizieren wollen.

Heute werden die Sozialversicherungen der 1. Säule von 26 kantonalen AHV-Ausgleichskassen (KAK), 49 Verbandsausgleichskassen der AHV (VAK), der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), der Schweizerischen Ausgleichskasse für Versicherte im Ausland (SAK) sowie 26 kantonalen IV-Stellen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) durchgeführt. Diese betreiben heute acht IT-Pools mit je unterschiedlichen ePortalen, parallelen Aufwendungen und Entwicklungsarbeiten. Die Koordination zwischen den IT-Pools ist nicht sichergestellt, über ihre Kosten gibt es keine Transparenz. Im Gegenteil gibt es Hinweise, dass private Firmen hier – ohne Ausschreibung – stark profitieren.¹ Während sowohl die angeschlossenen Arbeitgeber, die Versicherten sowie letztlich auch die Durchführungsstellen ihre Unabhängigkeit verlieren und nur eine sehr beschränkte Kontrolle haben über die Weiterentwicklungen. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, in der Botschaft zur Vorlage aufzuführen, wie sich die Kosten dieser IT-Pools in den letzten zwanzig Jahren entwickelt haben und wie sie sich zusammensetzen. Durch eine einheitliche und digitale Lösung lassen sich die Prozesse vereinheitlichen und effizienter gestalten, aber auch Qualitätsansprüche besser durchsetzen. Es macht keinen Sinn, dass die gleichen Dienstleistungen von verschiedenen Stellen parallel entwickelt werden und dann womöglich nicht miteinander kompatibel sind. Sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch mit Blick auf die Datensicherung und die Qualitätsansprüche, die zwingend zugesichert werden müssen, erscheint eine Zentralisierung zielführend. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auch auf datenschutzrechtliche Fragen und Hindernisse gelegt werden, insbesondere im Bereich möglicher (systematischer) Amtshilfe zwischen den Behörden.

Ein Teil der Aufgaben der Durchführungsstellen ist aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. im Bereich der Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen) stark kantonsspezifisch. Es muss den Durchführungsorganen deshalb weiterhin möglich sein, ihre eigenen Lösungen zu entwickeln. Entsprechend wichtig ist die Standardisierung von Schnittstellen. Sie muss jederzeit gewährleistet sein. Für eine zielführende und effiziente elektronische Kommunikation der einzelnen Sozialversicherungszweige der 1. Säule ist ausserdem das Einbinden des vorhandenen Fachwissens entscheidend. Der SGB fordert deshalb, dass die Durchführungsstellen bzw. ihre Fachausschüsse einbezogen werden und dass diese Mitarbeit in der vorgeschlagenen Gesetzgebung ergänzt wird.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten

In Art. 1 werden die sozialversicherungsrechtlichen Zweige aufgeführt, für welche inskünftig eine Plattform entwickelt und betrieben werden soll. Die Überbrückungsleistungen sind darin nicht aufgeführt. Dies wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, zu prüfen auch die ÜL zu integrieren.

¹ <https://www.inside-it.ch/8-millionen-fuer-die-digitalisierung-der-ersten-saeule-20231211>.

In Art. 6 werden die Durchführungsstellen und weitere Behörden zum Datenaustausch über eine Plattform verpflichtet. Doch der Datenaustausch wird auf die Durchführungsorgane der 1. Säule beschränkt. Ein digitaler Datenaustausch mit Organen ausserhalb der 1. Säule, die jedoch von der Durchführung tangiert sind, ist nicht vorgesehen. Der SGB bittet den Bundesrat eine Ausweitung zu prüfen, namentlich für die Durchführungsorgane der Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Aber auch für den Sicherheitsfonds BVG und die Auffangeinrichtung BVG.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 15. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Die Arbeitgeber begrüßen die Absicht des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen.

Im Rahmen der Planung, Umsetzung und Implementierung dieses Projekts sind zwingend die Durchführungsstellen miteinzubeziehen.

Empfehlung einer Zurückweisung der aktuellen Vorlage, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen.

2. Ausgangslage

Mit der Vorlage sollen gemäss Botschaft des Bundesrates die rechtlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden. Dafür soll eine Datenaustauschplattform (E-Sozialversicherungsplattform; E-SOP) und andere Informationssysteme entwickelt werden, welche diesen digitalen Austausch ermöglichen.

Im neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) sollen die entsprechenden datenschutzrechtlich notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, für die schweizweit anwendbaren Informationssysteme, die den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen erst ermöglichen.

3. Position des SAV

In der Schweiz haben die Sozialversicherungen Relevanz für alle Menschen und Unternehmen. Die Arbeitgeber unterstützen die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme, insbesondere in der 1. Säule. Ziel muss es sein, dass die für die Sozialversicherungen zuständigen Durchführungsstellen die Bearbeitungsprozesse für die Versicherten sowie anderen beteiligten Akteuren so einfach, zeitgemäss und kundenorientiert wie möglich gestalten. Folglich ist es ein wesentliches Ziel, die digitale Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen der Bevölkerung, den Unternehmen und den Versicherern zu fördern. Daher wäre es erstrebenswert, eine umfangreiche und ganzheitliche Überarbeitung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene sowie die Einführung eines einheitlichen und digitalen Verfahrensrechts für die Sozialversicherungen vorzunehmen.

Wir hinterfragen jedoch, ob die Bemühungen um Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme durch diese Vorlage ausreichend berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, die Abstimmung und Koordination mit den kantonalen Durchführungsstellen zu verbessern. Denn die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Der Einbezug und die Rolle der Durchführung sind in der Vorlage nicht geregelt.

Zudem darf die Frage der Kosten nicht vernachlässigt werden. Im Falle von BISS übernimmt der Bund die Finanzierung. Sollte die Lösung jedoch im Rahmen des ATSG umgesetzt werden, fallen die Kosten für die digitale Lösung den Versicherern, respektive den Ausgleichskassen zu. Es bleibt ungewiss, ob diese Kosten durch Rationalisierungsmassnahmen und Effizienzsteigerungen bei den Ausgleichskassen ausgeglichen werden können. Letztendlich sind es aber die Arbeitgeber, welche über die Verwaltungskostenbeiträge diese Kosten tragen.

Ziel muss es sein, eine effektive und hochwertige Lösung zu entwickeln, die durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure entsteht. Das Gesetz sollte so gestaltet werden, dass es in der Praxis funktioniert. Momentan sind die Durchführungsstellen, die Schnittstellen mit existierenden Systemen und die Kostenfolge noch nicht ausreichend integriert. Je detaillierter auf Gesetzesesebene festgelegt wird, welche Funktionen das System erfüllen muss, desto schwerfälliger wird das es. Es ist daher entscheidend, ein Gleichgewicht zu finden, das eine effiziente, kostengünstige und benutzerfreundliche Umsetzung ermöglicht, ohne die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Lösung einzuschränken.

Es ist entscheidend, eine Lösung zu finden, wie die Schnittstellen mit bestehenden Systemen kostenneutral gestaltet werden können, um zusätzliche Kosten für Arbeitgebende zu vermeiden. Eine solche



Lösung muss effizient, kostengünstig und unkompliziert sein, wobei aktuell zu viele Unklarheiten bestehen, als dass eine Zustimmung möglich wäre. Daher wird eine Zurückweisung der aktuellen Vorlage empfohlen, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen. Diese Überarbeitung sollte insbesondere darauf abzielen, die genannten Punkte zu klären und eine tragfähige, allen Beteiligten gerecht werdende Lösung zu entwickeln.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber begrüßen die Absicht des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen.
2. Im Rahmen der Planung und Umsetzung dieses Projekts sind zwingend die Durchführungsstellen miteinzubeziehen.
3. Empfehlung einer Zurückweisung der aktuellen Vorlage, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) – Gemeinsame Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) und Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulations* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete, während sich unsere *Arbeitsgruppe Open Pension* u.a. um die Nutzbarmachung der Daten für die betroffenen Personen aus den Vorsorgesystem der Schweiz kümmert und die Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking Systems (PTS) vorantreibt.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Spitzenverband des Schweizer Finanzplatzes. Die SBVg vertritt die Interessen des Finanzplatzes Schweiz gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorstoss zur Digitalisierung der 1. Säule wird begrüsst. Es ist jedoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auch für die Privatwirtschaft hinzuweisen. Auf Wunsch der betroffenen Personen muss eine Datenherausgabe an Dritte explizit als Möglichkeit vorgesehen werden. Damit sollen die Grundlagen für ein offenes, privatwirtschaftlich angebotenes Pension Tracking System (PTS) geschaffen werden. Ob diese Massnahmen in einem neuen Gesetz geregelt werden sollen oder über bestehende, namentlich ATSG oder AHVG, ist für uns zweitrangig. Die genauere Ausarbeitung könnte auch durch den Bundesrat oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgangslage

Im Zentrum des Vorschlags steht eine nationale elektronische Plattform, die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Art. 4 BISS regelt die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch. Gemäss Abs. 1 entwickelt und betreibt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine elektronische Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Diese Plattform soll den Versicherten und anderen Akteuren der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen sowie anderen Behörden¹ zur Verfügung stehen. Wird diese Plattform von den Durchführungsstellen nicht benutzt, müssen diese eine eigene entwickeln und betreiben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen allen Plattformen über Schnittstellen gewährleistet sein, wobei der Bundesrat die technischen Anforderungen an die Schnittstellen festlegt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen kann. Im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stellt der Bund eine Plattform zur Verfügung und stellt mit API-Schnittstellen sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist (vgl. Art. 13 EMBAG).² Dabei sollen die offenen und standardisierten Schnittstellen die Interoperabilität zwischen den verschiedenen IT-Systemen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen, sowie anderen Behörden und Akteuren vereinfachen.³

Zu den Funktionen dieser Plattformen gehört der Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung (Art. 5 lit. b BISS) sowie der sichere elektronische Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten (Art. 5 lit. e Ziff. 2 BISS). Die Berechtigung wird durch die Authentifizierung über die E-SOP und die dadurch zugewiesene Rolle überprüft und der Zugriff wird auf die verfügbaren Daten gemäss dieser Rolle gewährt.⁴

Öffnung für die Privatwirtschaft?

Die allgemein angestrebte Digitalisierung der 1. Säule ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, um staatliche Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen einfach, sicher und integriert in bestehende Umgebungen anbieten zu können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Digitalisierung nicht zwingend mit Zentralisierung einhergehen muss. Diesem Aspekt ist auch im vorliegenden Sachverhalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir es ausdrücklich, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit ein offenes «API-Modell» vorgeschlagen wird. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)⁵ erwähnt der Erläuterungsbericht zwar standardisierte und offene Schnittstellen⁶, die auf der Interoperabilitätsplattform I14Y publiziert werden sollen.⁷

Jedoch wirkt einschränkend, dass Dritte nur im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen standardmässig Zugriff auf die benötigten Daten der Register haben. Welche Dritte das sind und welche Zugriffe durch diese erfolgen können, wird nicht konkretisiert. Es bleibt somit unklar, ob auch Unternehmen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der 1. Säule Zugriff auf diese Daten erhalten können.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (nachfolgend: Erläuternder Bericht BISS), S. 27.

² Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

³ Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

⁴ Erläuternder Bericht BISS, S. 17 f.

⁵ Erläuternder Bericht BISS, S. 17.

⁶ Erläuternder Bericht BISS, S. 10 und 15.

⁷ Erläuternder Bericht BISS, S. 13.

Folgen einer verpassten Chance

Wird die gesetzliche Grundlage für einen Zugriff auf die Daten aus der 1. Säule für die Privatwirtschaft nicht im Rahmen der vorliegenden Vorlage oder durch Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – namentlich ATSG oder AHVG – geschaffen, dürfte die **Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking System (PTS)** auf viele Jahre hinaus verunmöglicht werden.

Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass Pension Tracking Systeme, die nahtlos in privatwirtschaftliche Plattformen eingebunden sind, von der Bevölkerung deutlich aktiver genutzt werden als solche, die via staatlich betriebene Plattformen zugänglich sind (Beispiel Norwegen: 97% der Nutzungen von PTS via privatwirtschaftliche Dashboards, nur 3% via staatliche Dashboards).

Wir sehen hier eine grosse Chance, dass mit der damit einhergehenden Schaffung der Voraussetzungen, den Nutzern ihre Perspektive gesamtheitlich auf das Dreisäulen-System ermöglichen zu können, ein substanzieller individueller, gesellschaftlicher wie auch volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht werden könnte.

Nötige Massnahme und Begründung

Der versicherten Person muss deshalb im BISS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage explizit ein Recht zur Gewährung des Datenzugriffs für Dritte auf die Daten aus der 1. Säule eingeräumt werden.

Dies stünde einerseits im Einklang mit dem Erläuterungsbericht, wonach der versicherten Person u.a. auch die Selbstverwaltung ihrer Daten ermöglicht werden soll (S. 18). Andererseits hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 ein Massnahmenpaket für ein Schweizer Datenökosystem angekündigt, welches auf der digitalen Selbstbestimmung als Grundvoraussetzung basiert: «Nutzerinnen und Nutzer sollen einem Datenraum vertrauen können, indem sie die Kontrolle über ihre Daten behalten und selbst bestimmen können, welche Daten sie mit wem zu welchem Zweck und wie lange teilen.» Durch ein solches Datenökosystem sollen Daten u.a. zugunsten der Wirtschaft genutzt werden können.⁸

Ein solches Recht steht auch im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz 2024», wonach gemäss dem Fokusthema «elektronische Schnittstellen (API)» der Datenaustausch ermöglicht werden soll, damit Unternehmen innovative und datenbasierte Geschäftsmodelle aufbauen können.⁹

Strategische Schwerpunkte der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» gehen in dieselbe Stossrichtung und sind u.a. der durchgängige Zugang zu Behördenleistungen («One-Stop-Government») sowie die Förderung einer wertschöpfenden Datennutzung.¹⁰ «One-Stop-Government» soll sicherstellen, dass die digitalen Behördenleistungen «auch in Serviceplattformen privater Betreiber integrierbar sind.»¹¹ Durch die wertschöpfende Datennutzung soll die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft begünstigt werden.¹²

Und auch die Strategie «Digitale Bundesverwaltung» sieht als Prinzipien «datengetrieben» und «Offenheit (auch Transparenz)» vor. Demnach sollen Massnahmen für einen öffentlichen Mehrwert von Daten geschaffen und Verwaltungsdaten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹³ Dabei sollen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, die folgende strategische Ziele umfassen:

⁸ Medienmitteilung vom 8. Dezember 2023, Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem.

⁹ <https://digital.swiss/de/strategie/fokusthema/elektronische-schnittstellen--api->

¹⁰ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie>.

¹¹ Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 22.

¹² Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 23.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 3.

- Schwerpunkt 1 «Digitale Verwaltung vernetzt denken und gestalten»¹⁴
 - Strategisches Ziel 1: «Die Bundesverwaltung schafft und nutzt Synergiepotenziale und entwickelt Behördenleistungen als Wertschöpfungsnetzwerke (end-to-end, Mehrfachnutzung, einfacher Zugang über Schnittstellen/API).»
 - Strategisches Ziel 2: «Die Verwaltungseinheiten stellen ihre digitalen Behördenleistungen möglichst offen zur Verfügung.»
- Schwerpunkt 2: «Nutzer und Nutzungsorientierung steigern»¹⁵
 - Strategisches Ziel 7: «Die Verwaltungseinheiten gestalten ihre Behördenleistungen einfach sowie interoperabel und bündeln diese behördenübergreifend integriert und entlang von Lebens- und Unternehmensereignissen.»
- Schwerpunkt 3: «Datennutzung vertrauensvoll aufbauen»¹⁶
 - Strategisches Ziel 10: «Die Bundesverwaltung schafft rechtliche und organisatorische Grundlagen, damit Behörden aller föderalen Ebenen und zugewandte Organisation [sic] bestehende Daten mehrfach nutzen können.»
 - Strategisches Ziel 11: «Die Bundesverwaltung denkt bereits bei der Datenerhebung an die mögliche Weiternutzung von Daten (Wertschöpfungsnetzwerke) und harmonisiert diese an der Quelle»
 - Strategisches Ziel 12: «Die Bundesverwaltung baut ein Datenökosystem mit zugehörigen Datenräumen auf.»
- Schwerpunkt 5: «Innovation und Veränderung erleichtern»
 - Strategisches Ziel 17: «Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Open Pension:

Sig. Michael Müller Sig. Stephan Odermatt

Für die SBVg-Arbeitsgruppe Open Banking:

Sig. Richard Hess Sig. Andrea Aerni

¹⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 5.

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 6.

¹⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 7.

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Stand 08.01.2024

Zürich, 23. Januar 2024

Adressat: BSV Bundesamt für Sozialversicherungen Kommunikation

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz. Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ eine **Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, *eATSG Normtexte und Factsheet*). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.

- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.** Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, dass die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungsbranche. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein

neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Für Auskünfte steht Ihnen stephan.mumenthaler@scienceindustries.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Claudio Valentino
Bereichsleiter Finanzen, Personal & Services

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) – Gemeinsame Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) und Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulatorik* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete, während sich unsere *Arbeitsgruppe Open Pension* u.a. um die Nutzbarmachung der Daten für die betroffenen Personen aus dem Vorsorgesystem der Schweiz kümmert und die Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking Systems (PTS) vorantreibt.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Spitzenverband des Schweizer Finanzplatzes. Die SBVg vertritt die Interessen des Finanzplatzes Schweiz gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorstoss zur Digitalisierung der 1. Säule wird begrüsst. Es ist jedoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auch für die Privatwirtschaft hinzuweisen. Auf Wunsch der betroffenen Personen muss eine Datenherausgabe an Dritte explizit als Möglichkeit vorgesehen werden. Damit sollen die Grundlagen für ein offenes, privatwirtschaftlich angebotenes Pension Tracking System (PTS) geschaffen werden. Ob diese Massnahmen in einem neuen Gesetz geregelt werden sollen oder über bestehende, namentlich ATSG oder AHVG, ist für uns zweitrangig. Die genauere Ausarbeitung könnte auch durch den Bundesrat oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgangslage

Im Zentrum des Vorschlags steht eine nationale elektronische Plattform, die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Art. 4 BISS regelt die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch. Gemäss Abs. 1 entwickelt und betreibt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine elektronische Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Diese Plattform soll den Versicherten und anderen Akteuren der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen sowie anderen Behörden¹ zur Verfügung stehen. Wird diese Plattform von den Durchführungsstellen nicht benutzt, müssen diese eine eigene entwickeln und betreiben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen allen Plattformen über Schnittstellen gewährleistet sein, wobei der Bundesrat die technischen Anforderungen an die Schnittstellen festlegt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen kann. Im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stellt der Bund eine Plattform zur Verfügung und stellt mit API-Schnittstellen sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist (vgl. Art. 13 EMBAG).² Dabei sollen die offenen und standardisierten Schnittstellen die Interoperabilität zwischen den verschiedenen IT-Systemen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen, sowie anderen Behörden und Akteuren vereinfachen.³

Zu den Funktionen dieser Plattformen gehört der Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung (Art. 5 lit. b BISS) sowie der sichere elektronische Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten (Art. 5 lit. e Ziff. 2 BISS). Die Berechtigung wird durch die Authentifizierung über die E-SOP und die dadurch zugewiesene Rolle überprüft und der Zugriff wird auf die verfügbaren Daten gemäss dieser Rolle gewährt.⁴

Öffnung für die Privatwirtschaft?

Die allgemein angestrebte Digitalisierung der 1. Säule ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, um staatliche Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen einfach, sicher und integriert in bestehende Umgebungen anbieten zu können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Digitalisierung nicht zwingend mit Zentralisierung einhergehen muss. Diesem Aspekt ist auch im vorliegenden Sachverhalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir es ausdrücklich, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit ein offenes «API-Modell» vorgeschlagen wird. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)⁵ erwähnt der Erläuterungsbericht zwar standardisierte und offene Schnittstellen⁶, die auf der Interoperabilitätsplattform I14Y publiziert werden sollen.⁷

Jedoch wirkt einschränkend, dass Dritte nur im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen standardmässig Zugriff auf die benötigten Daten der Register haben. Welche Dritte das sind und welche Zugriffe durch diese erfolgen können, wird nicht konkretisiert. Es bleibt somit unklar, ob auch Unternehmen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der 1. Säule Zugriff auf diese Daten erhalten können.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (nachfolgend: Erläuternder Bericht BISS), S. 27.

² Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

³ Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

⁴ Erläuternder Bericht BISS, S. 17 f.

⁵ Erläuternder Bericht BISS, S. 17.

⁶ Erläuternder Bericht BISS, S. 10 und 15.

⁷ Erläuternder Bericht BISS, S. 13.

Folgen einer verpassten Chance

Wird die gesetzliche Grundlage für einen Zugriff auf die Daten aus der 1. Säule für die Privatwirtschaft nicht im Rahmen der vorliegenden Vorlage oder durch Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – namentlich ATSG oder AHVG – geschaffen, dürfte die **Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking System (PTS)** auf viele Jahre hinaus verunmöglicht werden.

Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass Pension Tracking Systeme, die nahtlos in privatwirtschaftliche Plattformen eingebunden sind, von der Bevölkerung deutlich aktiver genutzt werden als solche, die via staatlich betriebene Plattformen zugänglich sind (Beispiel Norwegen: 97% der Nutzungen von PTS via privatwirtschaftliche Dashboards, nur 3% via staatliche Dashboards).

Wir sehen hier eine grosse Chance, dass mit der damit einhergehenden Schaffung der Voraussetzungen, den Nutzern ihre Perspektive gesamtheitlich auf das Dreisäulen-System ermöglichen zu können, ein substanzieller individueller, gesellschaftlicher wie auch volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht werden könnte.

Nötige Massnahme und Begründung

Der versicherten Person muss deshalb im BISS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage explizit ein Recht zur Gewährung des Datenzugriffs für Dritte auf die Daten aus der 1. Säule eingeräumt werden.

Dies stünde einerseits im Einklang mit dem Erläuterungsbericht, wonach der versicherten Person u.a. auch die Selbstverwaltung ihrer Daten ermöglicht werden soll (S. 18). Andererseits hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 ein Massnahmenpaket für ein Schweizer Datenökosystem angekündigt, welches auf der digitalen Selbstbestimmung als Grundvoraussetzung basiert: «Nutzerinnen und Nutzer sollen einem Datenraum vertrauen können, indem sie die Kontrolle über ihre Daten behalten und selbst bestimmen können, welche Daten sie mit wem zu welchem Zweck und wie lange teilen.» Durch ein solches Datenökosystem sollen Daten u.a. zugunsten der Wirtschaft genutzt werden können.⁸

Ein solches Recht steht auch im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz 2024», wonach gemäss dem Fokusthema «elektronische Schnittstellen (API)» der Datenaustausch ermöglicht werden soll, damit Unternehmen innovative und datenbasierte Geschäftsmodelle aufbauen können.⁹

Strategische Schwerpunkte der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» gehen in dieselbe Stossrichtung und sind u.a. der durchgängige Zugang zu Behördenleistungen («One-Stop-Government») sowie die Förderung einer wertschöpfenden Datennutzung.¹⁰ «One-Stop-Government» soll sicherstellen, dass die digitalen Behördenleistungen «auch in Serviceplattformen privater Betreiber integrierbar sind.»¹¹ Durch die wertschöpfende Datennutzung soll die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft begünstigt werden.¹²

Und auch die Strategie «Digitale Bundesverwaltung» sieht als Prinzipien «datengetrieben» und «Offenheit (auch Transparenz)» vor. Demnach sollen Massnahmen für einen öffentlichen Mehrwert von Daten geschaffen und Verwaltungsdaten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹³ Dabei sollen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, die folgende strategische Ziele umfassen:

⁸ Medienmitteilung vom 8. Dezember 2023, Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem.

⁹ <https://digital.swiss/de/strategie/fokusthema/elektronische-schnittstellen--api->

¹⁰ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie>.

¹¹ Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 22.

¹² Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 23.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 3.

- Schwerpunkt 1 «Digitale Verwaltung vernetzt denken und gestalten»¹⁴
 - Strategisches Ziel 1: «Die Bundesverwaltung schafft und nutzt Synergiepotenziale und entwickelt Behördenleistungen als Wertschöpfungsnetzwerke (end-to-end, Mehrfachnutzung, einfacher Zugang über Schnittstellen/API).»
 - Strategisches Ziel 2: «Die Verwaltungseinheiten stellen ihre digitalen Behördenleistungen möglichst offen zur Verfügung.»
- Schwerpunkt 2: «Nutzer und Nutzungsorientierung steigern»¹⁵
 - Strategisches Ziel 7: «Die Verwaltungseinheiten gestalten ihre Behördenleistungen einfach sowie interoperabel und bündeln diese behördenübergreifend integriert und entlang von Lebens- und Unternehmensereignissen.»
- Schwerpunkt 3: «Datennutzung vertrauensvoll aufbauen»¹⁶
 - Strategisches Ziel 10: «Die Bundesverwaltung schafft rechtliche und organisatorische Grundlagen, damit Behörden aller föderalen Ebenen und zugewandte Organisation [sic] bestehende Daten mehrfach nutzen können.»
 - Strategisches Ziel 11: «Die Bundesverwaltung denkt bereits bei der Datenerhebung an die mögliche Weiternutzung von Daten (Wertschöpfungsnetzwerke) und harmonisiert diese an der Quelle»
 - Strategisches Ziel 12: «Die Bundesverwaltung baut ein Datenökosystem mit zugehörigen Datenräumen auf.»
- Schwerpunkt 5: «Innovation und Veränderung erleichtern»
 - Strategisches Ziel 17: «Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Open Pension:

Sig. Michael Müller Sig. Stephan Odermatt

Für die SBVg-Arbeitsgruppe Open Banking:

Sig. Richard Hess Sig. Andrea Aerni

¹⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 5.

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 6.

¹⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 7.

Per Mail an
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Bundesgesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst Travail.Suisse die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme in der 1. Säule. Wichtig ist dabei, dass die Behördenleistungen für Versicherte zugänglich und einfach in der Handhabung sind. Ziel muss es sein, dass die Versicherten auf möglichst niederschwellige Art und Weise, die ihnen zustehenden Sozialleistungen erhalten. Die Digitalisierung soll die Prozesse in der 1. Säule beschleunigen und die Datennutzung optimieren, sodass ein Effizienzgewinn innerhalb der 1. Säule ermöglicht wird, der den Versicherten zugutekommt. Travail.Suisse begrüsst, dass ein zentrales Einstiegsportal für die Versicherten und die anderen Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden soll. Wichtig ist bei der Erarbeitung von Lösungen, dass Schnittstellen zu weiteren Sozialversicherungen frühzeitig geklärt und miteinbezogen werden. Das gilt nicht zuletzt für die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG-Sicherheitsfonds. Zuletzt soll sichergestellt werden, dass das neue Informationssystem den Datenschutzanforderungen entspricht und der Datenschutz der Versicherten gewährleistet werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES**

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Basel, 28. März 2024

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den
Sozialversicherungen (BISS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vernehmlassung.

Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften ist Gründerverband der der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe (AK Banken).

- **Wir begrüßen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.**
- **Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit wird verhindert, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.**
- **Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Daher lehnen wir dieses ab.**

Einleitend verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und schliessen uns deren Haltung an. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte.

Allgemeine Ausführungen

Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung aber nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungsweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Beurteilung der einzelnen Artikel

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungsweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als «lex specialis» gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert. Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25

betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28:

Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nur sehr schwer nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN



David Frey
Geschäftsführer